

WEGE ZUR ABSCHIEBUNG – INTERNATIONALE GRUNDLAGEN

Wie kommt es zu einer Abschiebung – internationale Grundlagen

Zurück geht es schneller als hin. Ist z.B. der Antrag auf freiwillige Rückkehr einmal gestellt, konnten die von uns Befragten bereits eine Woche später die Reise antreten. Gleiches gilt für eine Abschiebung, wenn erst einmal alle notwendigen Dokumente vorhanden sind. Das ist jedoch nicht so einfach, da die Behörden dabei auf die Kooperation der Herkunftsstaaten angewiesen sind.

Um diese sicherzustellen und sich unzählige Einzelverhandlungen zu ersparen, werden die zuständigen Behörden der EU mit Verhandlungsmandaten für Rückübernahmeabkommen ausgestattet. Wenn ein EU Verhandlungsmandat mit einem Land besteht, dürfen parallel keine bilateralen geführt werden.

Österreich verfügt über 39 Rückführungsabkommen, wovon 19 bilaterale Abkommen EU und EWR Staaten betreffen, drei weitere den Kosovo; Nigeria und Tunesien. Die übrigen 17 sind jene, die auf gesamteuropäischer Ebene bestehen, darunter Abkommen mit Pakistan, der Türkei, Georgien und der Russischen Föderation.

Derzeit hat die Europäische Kommission für weitere sieben Staaten ein Verhandlungsmandat.¹

Mit einem solchen Abkommen wird vor allem die Problematik fehlender Reisedokumente umgangen, in dem entweder die jeweilige Botschaft im Abschiebefall rasch ein solches ausstellt oder aber der Herkunftsstaat von ein in Europa ausgestelltes Reisedokument (EU acquis), akzeptiert. Weiteres sind Verfahrensgarantien für die Betroffenen, insbesondere für vulnerable Personen wie alleinstehende Minderjährige enthalten. Auch Monitoring- und Evaluationsprozesse sind beschrieben.

Sonderregelung für Afghanistan

Ein Spezialfall ist das Joint Way Forward Agreement mit Afghanistan. Im Katalog der bestehenden Rücknahmeübereinkommen der EU ist dieses Dokument nicht umsonst nicht inkludiert. Es ist nicht auf dem Weg zustande kommen, den die bisherigen 17 Rücknahmeabkommen gehen mussten, sondern kann als Beispiel der Tendenz zu mehr und mehr nicht-bindenden Abkommen der EU gesehen werden. Diese sind flexibler, rascher zu beschließen und kommen insbesondere bei einem ungleichen Kräfteverhältnis der Vertragspartner zum Tragen. Die nicht-bindenden Instrumente unterliegen nicht den rechtlichen und parlamentarischen Garantien wie sie sonst für internationale Abkommen der EU üblich sind²

So durchlief Joint Way Forward keinen Abstimmungsprozess im Europäische Parlament, sondern wurde – relativ flott - im Vorfeld einer Konferenz über Entwicklungshilfe- und Fördergelder für Afghanistan mit kolportiertem hohen Druck und geringer Euphorie der afghanischen Seite unterzeichnet. Der Schluss, dass es sich hier um eine der vielen Verknüpfungen der EU Entwicklungspolitik mit Migrationsfragen handelt, ist naheliegend.

¹ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/J/J_02967/fnameorig_738910.html, Anfrage Krisper 27.02.2019

² Cambridge International Law Journal, Vol. 6 No. 2, pp. 143–158, Catherine Warin PhD, Zheni Zhekova* PhD, The Joint Way Forward on migration issues between Afghanistan and the EU: EU external policy and the recourse to non-binding law, Seite 149

Für alle, die jemals mit EU-Dokumenten zu hantieren hatten, genügt ein Blick auf den Originaltext³, um festzustellen, dass hier eine pragmatischere Lösung gefunden wurde als die Ausarbeitung eines auf die Rückbindung mit allen bestehenden relevanten Richtlinien und Gesetzen kompatiblen Vertrags. Geregelt sind Details wie, dass nicht mehr als 50 Abschiebefälle pro Flieger deportiert werden sollen. Wesentliche Garantien für richtlinienkonforme Abläufe sind weitaus vager gehalten, z.B. bezüglich der Beachtung der Schutzbedürftigkeit vulnerabler Gruppen wie Ältere, alleinstehende Frauen, UMF, Schwerkranke und Ältere : „Special measures will ensure that such vulnerable groups receive adequate protection, assistance and care throughout the whole process.“⁴

Auswirkungen auf die Entscheidungspraxis

Natürlich ist es nicht zulässig von zeitlichen auf ursächliche Zusammenhänge zu schließen. Dennoch ist angesichts der ab Herbst 2016 in Österreich sinkenden Zuerkennung von subsidiärem Schutz naheliegend, dass sich die Rechtsprechung jenen Pragmatismus zu eigen gemacht hat, der auch das Joint Way Forward abkommen prägt: Wo ein Weg ist, dort wird gegangen. Und Joint Way Forward hat definitiv einen Weg aufgezeigt, der zuvor unbeschreitbar war. Somit ist zu befürchten, dass das Abkommen jene politische Signalwirkung hat, die von den beiden bereits mehrfach zitierten Autorinnen bereits 2017 formuliert wurde:

„It cannot be excluded that administrations in charge of processing asylum applications would interpret the JWF as a signal that Afghanistan should generally be considered a ‘safe’ country.“⁵

Wo ein Weg ist, dort wird gegangen, wo ein sicheres Land ist, dorthin kann man abschieben. Selten war eine so große Gruppe – nämlich die zahlenmäßig größte Herkunftsgruppe in Österreich - so massiv von Abschiebung, Aberkennung und Nicht-Zuerkennung notwendigen Schutzes trotz unveränderter⁶ Gefährdungslage im Land betroffen wie aus Afghanistan Geflüchtete in den Jahren ab 2017.

Deshalb werden Berichte von und über nach Afghanistan Abgeschobene Flüchtlinge in unserer Sammlung den größten Raum einnehmen.

Marion Kremla, Sommer 2019

³ eeas.europa.eu/sites/eeas/files/eu_afghanistan_joint_way_forward_on_migration_issues.pdf

⁴ https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/eu_afghanistan_joint_way_forward_on_migration_issues.pdf, Part I

⁵ Cambridge International Law Journal, Vol. 6 No. 2, pp. 143–158, Catherine Warin PhD, Zheni Zhekova* PhD, The Joint Way Forward on migration issues between Afghanistan and the EU: EU external policy and the recourse to non-binding law

⁶ Unverändert im Vergleich zu der Zeitspanne bis Herbst 2016 als praktisch ausnahmslos ein Schutzstatus zuerkannt wurde und keine Abschiebungen stattfanden. Als Indikator für die Veränderungen dienen hier die der Zahl der gewalttätigen Auseinandersetzungen, Attentate und zivilen Opfer